

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3407

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3407



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Willkür-Paragraph

Q&A Argumentarium

Datum	12. April 2021
Autoren	Sanija Ameti, Benjamin Gautschi



1. Präventive Polizeimassnahmen – braucht es das?

Wir begrüssen eine effiziente Terrorismusbekämpfung. Es ist richtig und wichtig, dass die Schweizer Behörden die notwendigen Mittel dazu haben. Deshalb sagen wir: Wenn wir schon präventive Polizeimassnahmen einführen, dann gefälligst so, dass sie wirksam sind. Die Massnahmen müssen dabei eine deeskalierende Wirkung auf radikalisierte Personen haben. Gleichzeitig dürfen unbescholtene Bürger nichts zu befürchten haben, die Freiheitsrechte der Verfassung müssen gewahrt bleiben.

2. Was ist das Problem am Willkür-Paragraph (PMT)?

Das Parlament hat versäumt, grundlegende Sicherungen in das Gesetz einzubauen, welche garantieren, dass die Freiheit der unbescholtenen Bürger und Bürgerinnen nicht verletzt wird. Diese Sicherungen wären einerseits eine klare Definition davon, wer ein "Gefährder" ist, andererseits eine richtige Überprüfung durch ein Gericht, bevor die Polizei die Massnahmen anordnet und die falschen Personen schädigt.

Die Definition des Gefährders ist neu nicht mehr auf Straftaten beschränkt. Das „Beeinflussen der staatlichen Ordnung“ mittels „Verbreiten von Furcht und Schrecken“ soll bereits ausreichen, um als Gefährder zu gelten. So wird es möglich, unliebsame Bürger und Bürgerinnen noch stärker zu überwachen und mit freiheitsberaubenden Massnahmen zu belegen. Personen wie etwa der SVP Fraktionspräsident Thomas Aeschi oder Magdalena Martullo-Blocher, welche die staatliche Ordnung beeinflussen wollen, indem sie den Bundesrat als Diktatur bezeichnen und Angst vor Corona-Einschränkungen verbreitet haben, könnten gemäss dieser Definition zu Gefährdern erklärt werden. Aber auch gewöhnliche Bürger, die ihrer Empörung über die Regierung auf Social Media freien Lauf lassen, könnten gemäss dieser Definition neu als Gefährder gelten und mit bis zu neun Monaten Hausarrest belegt werden. Gemäss dieser Definition könnten ganze Bevölkerungsgruppen, etwa solche, die sich radikal gegen die staatliche Covid-Politik stellen, unter Generalverdacht geraten.

Hier die Definition zum Nachlesen:

¹ Als terroristische Gefährderin oder terroristischer Gefährder gilt eine Person, wenn aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie oder er eine terroristische Aktivität ausüben wird.

² Als terroristische Aktivität gelten Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch die Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen.

[Schweizer Rechtsgelehrte](#) kritisieren diese Definition: Sie ist so schwammig formuliert, dass jeder darunter fallen könnte. Entgegen der Falschbehauptung von Bundesrätin Karin Keller-Sutter wurde die Definition nicht aus dem Nachrichtendienstgesetz übernommen: Dort wird die Terrorismusdefinition auf schwere Straftaten (Gefährdung von Leib und Leben und Bestand und Funktionieren des Staates) eingegrenzt, sodass tatsächlich auch nur zukünftige Gewaltverbrecher als Gefährder belangt werden können.

Hier zum Vergleich die Definition aus dem Nachrichtendienstgesetz:

Art. 19 Auskunftspflicht bei einer konkreten Bedrohung

¹ Behörden des Bundes und der Kantone sowie Organisationen, denen der Bund oder die Kantone die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen haben, sind verpflichtet, dem NDB im Einzelfall, auf begründetes Ersuchen hin, die Auskünfte zu erteilen, die zum Erkennen oder Abwehren einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit oder zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3 notwendig sind.

² Eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit ist gegeben, wenn ein bedeutendes Rechtsgut wie Leib und Leben oder die Freiheit von Personen oder der Bestand und das Funktionieren des Staates betroffen ist und die Bedrohung ausgeht von:

- a. terroristischen Aktivitäten im Sinne von Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen;

3. Die Polizei würde das Gesetz doch sicher nicht auf SVP-Fraktionschef Thomas Aeschi anwenden?! Vertraut ihr der Polizei nicht?

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: Denn Vertrauen ist keine Garantie im Rechtsstaat. Es braucht nur einen Polizeichef, der bei „*Krawallmachern mal richtig aufräumen will*“ oder den untätigen Politikern „*mal zeigen will, wie man's machen muss*“ und schon ist das Gesetz eine Waffe gegen unliebsame Politiker. Problematisch ist dies besonders, weil das PMT ja im präventiven Bereich angewendet wird, also noch keine Tat vorliegt und ein Verdacht reicht. Es braucht keine Beweise, sondern nur Anhaltspunkte!

Das Gesetz sieht in seiner jetzigen Ausgestaltung keine genügende Kontrolle vor. Vertrauen alleine reicht nicht, denn auch in der Schweiz gab und gibt es Willkür: Der Geheimdienst sammelt Informationen über politisch aktive Personen, wie etwa der Fichenskandal oder neuere Skandale beim Nachrichtendienst zeigen.

4. Geben uns die Polizeimassnahmen mehr Sicherheit?

Sicherheit ist ein zweiseitiges Schwert. Auf der einen Seite müssen wir sicher sein vor Gewalttaten, andererseits kann die Freiheit durch einen autoritären Staat gefährdet werden.

Das PMT nützt nicht gegen radikalisierte Personen. Es will solche in Hausarrest setzen, sie dadurch noch isolieren. Gerade weil das Internet bei der Radikalisierung so eine wichtige Funktion hat, würde diese Massnahmen die Radikalisierung nur beschleunigen, statt deeskalierend zu wirken.

Das PMT bietet andererseits die Grundlage für einen autoritären Staat. Dies, weil keine Sicherungen im Gesetz eingebaut sind, welche die behördliche Macht einschränken und kontrollieren. Solche Sicherheiten wären eine klare Definition, wer wann zu einem Gefährder wird und die Kontrolle der angeordneten Massnahmen durch ein Gericht.

5. Wie soll überhaupt ein Gefährder bestimmt und präventiv ausgeschaltet werden?

Damit Personen präventiv – bevor sie eine Handlung vornehmen – gefunden werden können, muss der Staat eine grossflächige Überwachung der Telekommunikationsverbindungen (sog. Kabelaufklärung) und der Speicherung von Daten über wer, wann, wo und mit wem kommuniziert (sog. Vorratsdatenspeicherung), vornehmen. Diese riesige Datenmenge muss in einem zweiten Schritt gefiltert werden, was aus Kapazitätsgründen durch Algorithmen geschieht. Die gefilterten Daten werden dann in Prognostik-Programme gespeist, die anhand intransparenter Algorithmen Prognosen erstellen, welche Person in Zukunft gewalttätig wird. Gemäss einer neuen [Studie der HSG](#) werden so in mehr als der Hälfte der Fälle Personen falsch verdächtigt. Ähnliche Erkenntnisse sind auch aus den USA bekannt.

Wie diese Programme funktionieren ist ebenfalls unklar, da sie von privaten Firmen hergestellt und unter Verweis auf das Geschäftsgeheimnis geheim gehalten werden. Bekannt ist, dass grundsätzlich Männer gefährlicher eingestuft werden als Frauen. Auch werden Personen, die eine Waffe besitzen, per se der höchsten Gefahrenstufe zugeordnet. Die Polizei wird somit häufig unbescholtene Bürger falsch verdächtigen.

5. Können die Polizeimassnahmen nicht die gegenteilige Wirkung haben und eine Radikalisierung sogar verstärken?

Es ist empirisch belegt, dass präventive Massnahmen bei fälschlicherweise verdächtigten Personen einen Radikalisierungsprozess überhaupt erst auslösen oder beschleunigen können. Gerade deshalb ist es wichtig, dass eine klare Definition und vor allem eine genügende richterliche Kontrolle vorgesehen ist, bevor jemand zum Gefährder erklärt wird. Nur so kann verhindert werden, dass ein unschuldiger Bürger als Gefährder deklariert und in die Radikalisierung getrieben wird.

6. Was muss in diesem Gesetz verbessert werden?

Die Definition des Gefährders muss konkretisiert werden, indem beispielsweise die Einschränkung aus dem Nachrichtendienstgesetz auch in dieses Gesetz übernommen würde. Zusätzlich sollen die Massnahmen, welche die Polizei anordnet, vorgängig von einem Gericht überprüft werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Massnahmen rechtmässig angeordnet werden und verhältnismässig sind. Das ist bei anderen schweren Einschränkungen von Freiheitsrechten in der Schweiz ganz normal. Wir sagen: Es soll auch so bleiben. Denn wir sind ein Rechtsstaat.

7. Was bringt der Polizei ein verbessertes Gesetz?

Von den Verbesserungen profitiert die Polizei am meisten, denn erst mit einer klaren Definition können die anwendenden Polizisten ihren Fokus auf diejenigen Personen richten, die konkret gefährlich sein könnten. Sodann profitieren die Polizisten, indem ein Richter sie unterstützt, wenn es um die vorgängige Überprüfung der angeordneten Massnahmen geht. So sind die Polizisten auch besser vor Verantwortlichkeitsklagen geschützt, weil ihnen mögliche Fehler weniger schnell angelastet werden können.

8. Gibt es Länder mit ähnlichen Gesetzen? Haben diese etwas gebracht?

Frankreich hat etwa seit 2017 die ganze Palette an präventiven polizeilichen Massnahmen, die auch die Schweiz in das neue PMT-Gesetz übernommen hat. Trotz diesen Massnahmen konnten die Attentate von Nizza und Paris nicht verhindert werden. Als Reaktion auf das Versagen der bestehenden Gesetze verlangte der Bürgermeister von Nizza gleich nach dem Attentat «noch wirkungsvollere Gesetze», namentlich öffentliche Videoüberwachung mit Gesichtserkennung und ein Verbot der Anonymität auf Social Media. Diese grossen Schritte in Richtung eines Polizeistaates bringen nichts, denn die Radikalisierung kann durch mehr totalitäre Massnahmen nicht verhindert, sondern nur verschlimmert werden. Genau auf diesen Weg begibt

sich die Schweiz, als nächstes werden auch in der Schweiz die Forderungen nach öffentlicher Gesichtserkennung und Anonymität auf Social Media kommen. Wir sagen: Wehret den Anfängen – denn wenn unsere Privatsphäre und Freiheit einmal genommen ist, lassen sie sich nicht mehr einfach zurückgewinnen.